

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 098/2014
Beschlussvorlage		
Finanzbuchhaltung und Abgaben	öffentlich	☒
Ortmann, Monika	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	12	25.03.2014
Rat der Kreisstadt Mettmann	15	08.04.2014

Änderung der Hundesteuersatzung

Finanzielle Auswirkungen	Ja; siehe Vorlage
Kosten	Mehrerträge 2014: 19.000 €, 2015: 38.000 €
Produkt	16.16.01 – Steuern, Allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen
Haushaltsjahr	2014 ff.
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Mettmann wird beschlossen:

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Mettmann
vom 18.12.1997 in der Fassung der 3. Änderung vom ...

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am ... folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Ergänzung

(1) ...

a) nur ein Hund gehalten wird 110,00 €

(...)

d) ein oder andere gefährliche Hunde gehalten werden 950,00 €

(...)

(2) Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstaben d) sind solche Hunde, die

- auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund oder einer Abrichtung auf Schärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
- sich nach einem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
- wiederholt in Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben,
- wiederholt bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind folgende Rassen:

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu
14. Alano

sowie Kreuzungen dieser Rassen.

Soweit für Hunde der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a), b) und c) erfolgen.

Die Festsetzung mit dem Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a), b) und c) erfolgt ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Abteilung Finanzbuchhaltung und Abgaben eingegangen ist, sofern der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung bei dieser erbracht und vorgelegt wird.

Für Hunde nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis einschließlich Nr. 4 dieser Satzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung durch eine Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

Für Hunde nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis einschließlich Nr. 14 dieser Satzung kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung auch von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten

sachverständigen Stelle erbracht werden.

§ 2

§ 11

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

CDU

SPD

Bündnis 90 – Die Grünen

FDP

UBWG

Die Linke

Bürgermeister

Verwaltungserläuterung:

Mit dem Haushaltssicherungskonzept des Jahres 2010 sind die Steuersätze für den zweiten Hund und weitere Hunde angepasst worden. Die Hundesteuer für den ersten Hund wurde seinerzeit ausgenommen. Die Verwaltung schlägt nunmehr vor, die Hundesteuer für den ersten Hund von 93 € auf 110 € festzulegen. Des Weiteren schlägt die Verwaltung vor, für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen einen besonderen Hundesteuersatz festzulegen.

Als Anlage ist eine Übersicht der Hundesteuersätze der kreisangehörigen Kommunen beigelegt.